



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (711) 22816-0
Telefax: +49 (711) 22816-9699
E-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 18.02.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

591ppw/111-2023#027

EVH-Nummer: 3506189

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Alpirsbach, Erneuerung Eisenbahnüberführung über die Kinzig“, Bahn-km 44,743 bis 44,838 der Strecke 4880 Eutingen - Schiltach in Alpirsbach
Bezug: Antrag vom 29.08.2023, Az. I.NI-SW-F-L
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 und 14.8.3 Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben hat die Erneuerung der vorhandenen EÜ als Ersatzneubau zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart muss für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durchführen, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die sonstige Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Durch das Vorhaben kommt es zu baulichen Änderungen an der Eisenbahnüberführung, Gleislage, Stützwand sowie den Kabelkanälen und Entwässerungseinrichtungen. Ebenso sind für die Umsetzung der Maßnahmen Baustelleneinrichtungsflächen inkl. Baustraßen notwendig. Für die Baumaßnahme wird eine Fläche von ca. 6.281 m² (ca. 6.242 m² baubedingt, ca. 39 m² anlagebedingt) benötigt. Ca. 16 m² werden als Rückbauflächen herangezogen. Vorübergehend wird der Schotterkörper mit ca. 85 m³ und 200 m² versiegelte Fläche rückgebaut. Die Bauzeit ist mit rund 380 Tagen bemessen. Bei der Maßnahme ist mit rund 7.500 m³ bauzeitlicher Bodenbewegung zu rechnen. 39 m² der Fläche werden dauerhaft versiegelt. Nach Abzug der Entsiegelung reduziert sich die dauerhafte Neuversiegelung auf 23 m². Bauzeitlich ist mit einer vorübergehenden Versiegelung von 4.389 m² zu rechnen. Bauzeitlich fallen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausstellungs-, Abstell- und Lagerplätze sowie Bauwerke in Überschwemmungsgebieten rund 1.785 m³ an. Dauerhafte Bauwerke und Erdbauwerke in Überschwemmungsgebieten sind mit ca. 8 m³ zu beziffern. Bauzeitlich wird ein Gesamtvolumen von 60.000 m³ Wasser (max. 10,0 l/s) in Oberflächengewässer eingeleitet. Diese Menge wird

bauzeitlich dem Grundwasser entnommen. Dauerhafte Einleitungen in Oberflächengewässer fallen mit max. 20,0 l/s bzw. 600 m³/a an. Auf ca. 4.389 m² wird bauzeitlich die Pflanzenvegetation beseitigt. Dauerhaft findet eine Beseitigung der Vegetation auf 5 m² Fläche statt. Es wird mit einer Menge von 18.000 t Bauabfällen nach AVV 17 gerechnet. 16.000 t davon als nicht-gefährlich mineralischer Bauabfall nach AVV 17 05. Bauzeitliche stoffliche Emissionen werden durch Verbrennungsmotoren und Stäube verursacht. Es ist mit Baulärm in nach AVV Baulärm schutzwürdiger Umgebung und bauzeitlichen Erschütterungen zu rechnen. Das Vorhaben beinhaltet den bauzeitlichen Einsatz bzw. die bauzeitliche Lagerung von Treib- und Schmierstoffen, Gasen oder anderen brennbaren bzw. explosiven Stoffen. Sowie die Betankung der Baufahrzeuge auf der Baustelle bzw. Betriebsanlage.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Wohngebiete, sonstige Siedlungsgebiete und Erholungsgebiete sowie Flächen zur forstwirtschaftlichen Nutzung. Betroffen durch das Vorhaben sind strukturbildende natürliche und naturnahe Landschaftselemente, kleinteilige Landschaftsgliederung, Oberflächengewässer, Gebiete mit geringem Grundwasserflurabstand, Lebensräume von Arten den Anhang IV RL 92/43/EWG, europäischen Vogelarten und sonstigen besonders oder streng geschützten Arten und gefährdete Biotoptypen. Der Einwirkbereich des Vorhabens tangiert den Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“, Schutzgebiete Nr. 7, den Auwald an der Kinzig in Ehlenbogen, Biotop Nr. 176162372456, ein nicht ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet sowie das Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG BW „Badische Schwarzwaldbahn“. Erheblich können weiter die Schutzgüter Pflanzen und Boden beeinträchtigt werden. Bauzeitlich werden ca. 2.188 m² Feldgehölz, 891 m² Auwald der Bäche und kleinen Flüsse, 612 m² Trittrasen, 178 m² gewässerbegleitende Austreifen, 168 m² Gebüsch mittlerer Standorte, 167 m² nitrophytische Saumvegetation, 106 m² Schlagflur und 70 m² Brennesselbestand, sowie dauerhaft 5 m² Trittrasen beeinträchtigt. 6.242 m² auf Böden mit überwiegend mittlerer Wertigkeit werden bauzeitlich in Anspruch genommen. 23 m² Fläche werden insgesamt zusätzlich neuversiegelt.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit durch Überschreitung der Richtwerte der AVV Baulärm und bauzeitliche oder betriebsbedingte Erschütterungen nach DIN 4150. Die Beeinträchtigungen können durch ein von der Vorhabenträgerin umzusetzendes Schall- und Erschütterungsschutzkonzept auf ein Mindestmaß reduziert werden. Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen verbleiben für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit keine erheblichen Beeinträchtigungen. Ebenso betroffen ist das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Durch das Vorhaben werden unter anderem Schutzgebiete (siehe 2.) beeinträchtigt, standortgerechte und heimische Vegetation beseitigt und in Lebensräume von Arten des Anhang IV RL 92/43/EWG und europäischer Vogelarten eingegriffen. Durch den Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung, die Einweisung der Baufirmen in Hinblick auf die nutzbaren BE-Flächen und Arbeitsräume, Schutzmaßnahmen gegen die Beschädigung angrenzender Gehölze, Schutz der Kinzig bei ufernahen Arbeiten, Begrenzung der Gehölzbeseitigungen und Lebensraumentwertungen in Bezug auf Waldeidechsen und das Ausbringen von Totholz können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermieden oder minimiert werden. Beeinträchtigte Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederhergestellt. Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen verbleiben für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden finden durch Inanspruchnahme von unbefestigten Flächen (bauzeitliche Zufahrten, BE-Flächen, ...) statt. Ebenso finden größere Bodenbewegungen statt (siehe 2.). Zur Vermeidung und Minimierung wird ein möglichst sparsamer Umgang bei der Ausweisung von BE-Flächen und Arbeitsräumen berücksichtigt. Bodenverdichtungen werden infolge des Baubetriebs durch entsprechenden Geräteinsatz sowie umsichtige Baustellenorganisation auf das unvermeidliche Maß beschränkt. Der auf den Bauflächen abzutragende Mutterboden wird getrennt von sonstigem Aushub auf Mieten gelagert. Betankungsvorgänge sind nur auf nach unten abgedichteten Flächen zulässig. Gleiches gilt für die Lagerung und den Umgang mit sonstigen wasser- oder bodengefährdenden Stoffen. Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen verbleiben für das Schutzgut Boden keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser können mit Gewässernutzungen nach § 9 WHG verbunden sein. Ebenso findet das Vorhaben in einem Überschwemmungsgebiet statt. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen (Schutz vor Schadstoffeintrag, Vorklärung des Wassers aus Baugruben vor der Einleitung in die Kinzig, Sicherung der Uferbereiche der Kinzig und schnelle Räumung der BE-Flächen im Hochwasserfall) verbleiben für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Beeinträchtigungen.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstr. 44, 76135 Karlsruhe nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig